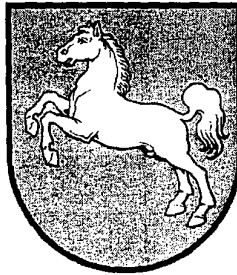


M6974

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 11 B 2707/05

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hausin und andere,
Cloppenburg Straße 391, 26133 Oldenburg, - 62/2005 1 -

g e g e n

die Stadt Oldenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Markt 1, 26105 Oldenburg, - 212-005217 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 11. Kammer - am 21. Juli 2005 durch den Be-
richterstatter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragsstellers im
Verfahren 11 A 2706/05 gegen die mit Verfügung der Antrags-
gegnerin vom 31. Mai 2005 angeordnete Abschiebungsandro-
hung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antrag, mit dem der Antragsteller, der bereits aufgrund der Ausweisungsverfügung vom 7. Juni 2002 der Beklagten vollziehbar ausreisepflichtig ist, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner zum Az. 11 A 2706/05 erhobenen Klage gegen die Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung durch Verfügung der Antragsgegnerin vom 31. Mai 2005 begehrt, ist zulässig und begründet.

Soweit der Antragsteller als türkischer Staatsangehöriger aufgrund der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Antragsgegnerin vom 7. Juni 2002 vollziehbar ausreisepflichtig ist, darf die erst aufgrund der nunmehr vorliegenden Abschiebungsandrohung ausländerrechtlich möglichen Abschiebung in die Türkei nach Auffassung der Kammer zum gegenwärtigen Zeitpunkt bis zur Entscheidung des Verfahrens in der Hauptsache nicht vollstreckt werden, weil der Antragsteller sich nach der gegenwärtig in Niedersachsen geltenden Rechtslage voraussichtlich zu Recht auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG beruft. Denn der Antragsteller ist nach den nach Aktenlage erkennbaren tatsächlichen Verhältnissen, bestätigt durch die nunmehr vorgelegte Bescheinigung des Yezidischen Forums Oldenburg vom 19. Juli 2005 als ein nach wie vor der yezidischen Religionsgemeinschaft zuzurechnender türkischer Staatsangehöriger möglicherweise in der Türkei wegen der Zugehörigkeit zu dieser Religionsgruppe von Verfolgung bedroht. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (s. z.B. Urteile v. 28. Januar 1993 - 11 L 513/89 - und 30. April 1998 - 11 L 4647/97 -) unterliegen glaubensgebundene Yeziden bei ihrer Rückkehr in der Türkei einer mittelbaren Gruppenverfolgung und werden seitens des türkischen Staates in ihrer religiösen Integrität nicht hinreichend geschützt. Dementsprechend setzt auch die mit den Asylstreitverfahren türkischer Staatsangehöriger befasste 5. Kammer des erkennenden Gerichts in ständiger Rechtsprechung in vergleichbaren Sachlagen die Vollstreckung entsprechender Ausreiseverpflichtung in Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutz aus.

Dementsprechend stellen sich die tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse auch im vorliegenden Verfahren der 11. Kammer dar, so dass dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu entsprechen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Der Beschwerdeführer muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Schelzig

Dr. Hoffmeyer

Keiser